

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge vom 24. September 2007

SVP-Fraktion

Art. 26 (neu): Streichen.

Begründung:

Aus Sicht der SVP-Fraktion sind Wahlvoraussetzungen, die über den geltenden Art. 25 des Gerichtsgesetzes hinausgehen, grundsätzlich mit der Volkswahl unvereinbar und deshalb abzulehnen. Dies bedeutet aber nicht, dass eine juristische Ausbildung und die persönliche Integrität aus der Sicht der SVP-Fraktion nicht wichtig wären. Dies wird aber bereits heute sichergestellt durch die Kontrolle der übrigen Parteien und des Volkes.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Streichungsantrag ablehnt:

Art. 26 (neu) Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Sollte der Kantonsrat an Art. 26 (neu) festhalten, beantragt die SVP-Fraktion eventualiter den Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 2 der Bestimmung abzulehnen. Im Weiteren würde sich die SVP-Fraktion vorbehalten, die Aufnahme weiterer Wahlvoraussetzungen ins Gesetz zu beantragen, welche für die Zusammensetzung der Gerichte ebenfalls von Bedeutung sind.